

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Meudt

über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.01.88

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Eigentum
- § 2 Friedhofszweck

2. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf den Friedhof
- § 5 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 7 Grabherstellung
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 10 Allgemeines, Art der Grabstätten
- § 11 Einzelgrabstätten
- § 12 Mehrfachgrabstätten
- § 13 Urnengrabstätten Urnenbeisetzungen

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 15 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 16 Standsicherheit von Grabmalen
- § 17 Verkehrssicherungspflicht der Grabmale
- § 18 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 19 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 20 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 21 Benutzung der Leichenhalle

9. Schlußvorschriften

- § 22 Alte Rechte
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten

Die Ortsgemeinde Meudt hat aufgrund

- a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der jeweils geltenden Fassung
sowie
- b) der §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Eigentum

1. Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Meudt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof an der Kirche
 - b) Friedhof im Ortsteil Dahlen
2. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Meudt.

§ 2

Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Meudt.
2. Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Meudt waren,
 - b) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 (2) Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind,
 - c) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Meudt, die der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten erteilt.

2. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist für den Besuch ständig geöffnet. Besondere Besuchszeiten können durch den Gemeinderat festgesetzt werden.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist untersagt
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen und Handkarren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
 - i) zu spielen, zu rauchen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Ausführung gewerblicher Arbeit

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befaßten Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
 - a) in der Handwerksrolle eingetragen sind, oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragungen in der Handwerksrolle vorgeschrieben ist.
 Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
2. Die Ortsgemeinde kann Gewerbetreibende allgemein, oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
3. Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
4. Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind unzulässig.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 13.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Mehrfachgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einem Elternteil mit seinem nicht über ein Jahr altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten können auch Geschwister im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 7 Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde aushoben und wieder verfüllt
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Maße der einzelnen Gräber richten sich nach den Bodenbeschaffenheiten und der behördlichen Auflagen. Sie können in einem Belegungsplan festgelegt werden.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 8 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre; bei Mehrfachgräbern 30 Jahre nach der Beisetzung des zuletzt verstorbenen Nutzungsberechtigten.

§ 9 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragspflichtig sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 (1) BestG, bei Umbettungen aus Mehrfachgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 10

Allgemeines, Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Mehrfachgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
2. Die Gräber haben folgende Abmessungen:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (für vorhandene Grabfelder)
Länge 2,30 m; Breite 1,00 m
 - c) Reihengräber für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Neubelegung des alten Teils)
Länge 2,00 m; Breite 1,00 m
 - d) Mehrfachgräber je Grabstätte (für vorhandene Grabfelder)
Länge 2,30 m; Breite 1,00 m
 - e) Mehrfachgräber je Grabstätte (Neubelegung des alten Teils)
Länge 2,00 m; Breite 1,00 m
 - f) Urnengrabstätten
Länge 0,80 m; Breite 0,60 m
3. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Ortsgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch bei Verleihung des Nutzungsrechtes auf die Wahl der Lage der Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
3. In jeder Einzelgrabstätte darf - außer in den Fällen des § 6 (4) - nur eine Leiche bestattet werden.

§ 12

Mehrfachgrabstätten

Mehrfachgrabstätten sind in der Regel Doppelgrabstätten für Erdbestattungen von Ehepaaren, die in einem Mehrfachgräberfeld der Reihe nach belegt werden. Sie können nur von Personen (Beizubestattenden) erworben werden, wenn diese ein Mindestalter von 50 Jahren haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig bei gleichzeitigem Tod der Ehepartner oder bei einem Unfall-/Unglückstod von mehreren Familienmitgliedern, die im 1. Grad verwandt sind. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

§ 13

Urnengrabstätten, Urnenbeisetzungen

1. Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die in einem gesonderten Gräberfeld der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte dürfen bis zu **zwei** Aschen beigesetzt werden.
2. Sofern in einer Mehrfachgrabstätte bereits eine Leiche bestattet wurde, kann in der anderen Grabstelle eine Asche beigesetzt werden.
3. Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
4. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Mehrfachgrabstätten entsprechend auch für Urnengräber.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

6. Grabmale

§ 15

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.
2. Stehende Grabmale dürfen in der Regel auf Grabstätten für Kinder nicht höher als 0,80 m und für Erwachsene nicht höher als 1,00 m ab Oberkante Boden sein. Dies gilt nicht für Holzkreuze.

§ 16

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und

auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige baulichen Anlagen entsprechend.

§ 17

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind durch Rüttelprobe zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Mehrfachgrabstätten der Nutzungsberechtigte oder der Grabpflegepflichtige.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Kosten trägt der Verantwortliche. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 18 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
4. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens oder des Verschuldens der von ihnen mit der Errichtung oder Unterhaltung von Grabdenkmalen beauftragten Personen verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Umstürzen oder Abbrechen von Teilen der Grabmale entstehen.

§ 18

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.
2. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Das Abräumen und Einebenen der Grabstätte ist beim Friedhofswärter anzumelden. Nach Durchführung der Maßnahme hat eine Abnahme durch diesen., oder seinen Stellvertreter zu erfolgen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 19

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und die Bepflanzung. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte, Wegebewuchs in regelmäßigen Abständen zu entfernen, der Fußweg auf voller Breite der Grabstätte und der vom unteren Grabende aus gesehene rechte Zwischenweg ist von Unkraut frei zu halten. Der Belag darf nicht verändert werden.
2. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzelgrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG) bei Mehrfachgrabstätten der Nutzungsrechte verantwortlich.
3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
4. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde
5. Bepflanzungen dürfen die Höhe der Grabmale nicht übersteigen.

§ 20

Vernachlässigte Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte
3. Ist die Grabstätte 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin verwahrlost, kann die Ortsgemeinde sie auf Kosten der Verantwortlichen abräumen lassen.

8. Leichenhalle

§ 21

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen oder Aschen bis zur Bestattung/ Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
3. Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes

9. Schlußvorschriften

§ 22

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den vorherigen Vorschriften.
2. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 23

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit ohne die erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle oder Qualifikation ausübt (§ 5 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 9),
 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 18),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17),
 9. Grabstätten vernachlässigt (§ 20),
 10. die Leichenhalle entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.10.1976 mit allen Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Meudt, den 20.01.99

Bleckmann

Bleckmann, Ortsbürgermeisterin

1. Satzung
der Ortsgemeinde Meudt
zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 12.03.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BeStG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a
Gemischte Grabstätten

Ein Einzelgrabfeld nach § 11 Absatz 2 Nr. b) kann durch Zustimmung des Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 11 Absatz 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 2

nach § 15 Nr.2 wird folgender § 15 Nr. 3 eingefügt:

„Stehende Grabmale und Holzkreuze auf Urnengrabstätten dürfen nicht höher als .60 cm sein.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meudt, den 12.03.2003



Bleckmann, Ortsbürgermeisterin

